

*Gebührentarif zum
Friedhof- und Bestat-
tungsreglement*

1. November 2012



INHALTSVERZEICHNIS ARTIKEL

Sachgebiet	Artikel	Seite
I. ORGANISATION		
Gebühr für die Benutzung der Aufbahrungshalle	1	4
Gebühren für den Grabplatz	2	4
Gebühren für die Errichtung von Grabstätten bzw. Graberstellung	3	5
Gebühren für die Gestaltung von Gräberfeldern	4	5
Pauschalbeitrag für Urnennischenplatte/	5	5
Gebühren für Urnenbeisetzungen in bestehendes Grab		
Gebühren und Pauschalbeträge für spezielle Verrichtungen	6	6
Erlass der Gebühren und Pauschalbeträge	7	6
Anpassung der Ansätze	8	6

INHALTSVERZEICHNIS

Sachgebiet	Artikel	Seite
A		
Anpassung der Ansätze	8	6
	7	6
E		
Erlass der Gebühren und Pauschalbeträge		
G		
Gebühr für die Benutzung der Aufbahrungshalle	1	4
Gebühren für den Grabplatz	2	4
Gebühren für die Errichtung von Grabstätten bzw. Graberstellung	3	5
Gebühren für die Gestaltung von Gräberfeldern	4	5
Gebühren und Pauschalbeträge für spezielle Verrichtungen	6	6
P		
Pauschalbeitrag für Urnennischenplatte/ Gebühren für Urnenbeisetzungen in bestehendes Grab	5	5

EINWOHNERGEMEINDE OBERHOFEN GEBÜHRENTARIF ZUR FRIEDHOF- UND BESATTUNGSVERORDNUNG

gilt auch für die Einwohnergemeinde Hilterfingen

Beschluss vom 20. April 2011 des Gemeinderates Oberhofen am Thunersee
(als integrierender Bestandteil zur Friedhof- und Bestattungsverordnung)

I. ALLGEMEINES

Gebühr für die
Benutzung der
Aufbahrungshalle

Art. 1
Artikel 13 Friedhof- und Bestattungsreglement

Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

Einheimische Benutzung der Aufbahrungshalle:	gratis	
Auswärtige Benutzung der Aufbahrungshalle:	CHF	111.00

Gebühren für den
Grabplatz

Art. 2
Artikel 14 Friedhof- und Bestattungsreglement

Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

Einheimische Sarggräber	gratis	
Urnen- und Kindergräber bis 12 Jahre	gratis	
Gemeinschaftsgrab	gratis	
Urnennischen	gratis	
Gemeinschaftsgrab mit Namen	gratis	
Auswärtige Sarggräber	CHF	2'225.00
Urnen- und Kindergräber bis 12 Jahre	CHF	779.00
Gemeinschaftsgrab	CHF	556.00
Urnennischen	CHF	1'112.00
Gemeinschaftsgrab mit Namen	CHF	600.00

Gebühren für die Errichtung von Grabstätten bzw. Graberstellung

Art. 3
Artikel 15 Friedhof- und Bestattungsreglement

Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

Einheimische Sarggräber	CHF	445.00
Urnen- und Kindergräber bis 12 Jahre	CHF	222.00
Gemeinschaftsgrab	CHF	167.00
Gemeinschaftsgrab mit Namen	CHF	197.00
Gemeinschaftsgrab mit Namen Beschriftung	CHF	120.00
Urnennischen	CHF	222.00
Auswärtige Sarggräber	CHF	890.00
Urnen- und Kindergräber bis 12 Jahre	CHF	445.00
Gemeinschaftsgrab	CHF	334.00
Gemeinschaftsgrab mit Namen	CHF	364.00
Gemeinschaftsgrab mit Namen Beschriftung	CHF	120.00
Urnennischen	CHF	484.00

Gebühren für die Gestaltung von Gräberfeldern

Art. 4
Artikel 16 Friedhof- und Bestattungsreglement

Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

Einheimische Sarggräber	CHF	273.00
Urnengräber	CHF	167.00
Urnennischen	CHF	334.00
Auswärtige Sarggräber	CHF	556.00
Urnengräber	CHF	334.00
Urnennischen	CHF	666.00

Pauschalbeitrag für Urnennischenplatte/
Gebühren für Urnenbeisetzungen in bestehendes Grab

Art. 5
Artikel 17 Friedhof- und Bestattungsreglement

Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

Einheimische/Auswärtige Urnennischenplatte	CHF	222.00
Beschriftung der Urnennischenplatte: siehe Art. 15 der Bestattungs- und Friedhofverordnung		
Urnenbeisetzung in bestehendes Grab	CHF	222.00
Ausgrabung und Bereitstellung einer Urne	CHF	222.00
Umbestattung einer Urne im Friedhofareal	Fr.	445.00

Gebühren und
Pauschalbeträge
für spezielle
Verrichtungen

Art. 6
Artikel 18 Friedhof- und Bestattungsreglement

¹ Die geltenden Gebühren werden innerhalb der Gebührenrahmen gemäss Art. 13 bis 17 dieses Friedhof- und Bestattungsreglements vom Gemeinderat der geschäftsführenden Gemeinde im Anhang zur Friedhof- und Bestattungsverordnung festgelegt.

² Die Kosten für spezielle Verrichtungen gemäss Artikel 14 und 17 der Friedhof- und Bestattungsverordnung werden vom Gemeinderat der geschäftsführenden Gemeinde festgelegt.

³ Die Friedhofkommission, der Gemeinderat Hilterfingen und die Fachinstanzen sind anzuhören.

Erlass der
Gebühren und
Pauschalbeträge

Art. 7
Artikel 19 Friedhof- und Bestattungsreglement

Die Friedhofkommission kann die festgesetzten Gebühren und Pauschalbeträge auf ein entsprechendes, schriftliches Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen.

Anpassung der
Ansätze

Art. 8
Artikel 20 Friedhof- und Bestattungsreglement

¹ Die Gebühren sind durch die Friedhofkommission regelmässig zu überprüfen.

² Die Gebühren werden innerhalb des Gebührenrahmens, gemäss Landesindex der Konsumentenpreise, auf den 1. Januar 2012 mit einem Index von 115,9 Punkte (= Index per 1. Januar 2011) durch den Gemeinderat der geschäftsführenden Gemeinde angepasst.

³ Die nächste Überprüfung erfolgt per 1. Januar 2015 (mit Indexstand per 1. Januar 2014).

⁴ Bezüglich der Gebühren und Pauschalbeträge stellt die Friedhofkommission Anträge an den Gemeinderat der geschäftsführenden Gemeinde.

⁵ Die Mehrwertsteuer wird laufend angepasst.

Genehmigung

Der Gemeinderat Oberhofen hat den Gebührentarif zum Friedhof- und Bestattungsreglement am 12. Dezember 2012 genehmigt.

Oberhofen, 13. Dezember 2012

Gemeinderat

Sonja Reichen	Rahel Tschanz
Gemeindepräsidentin	Gemeindeschreiberin

Die Inkraftsetzung per 1. November 2012 wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 17. Januar 2013 veröffentlicht.